

SCHADENERSATZKLAGEN BEI VERSTÖßEN GEGEN WETTBEWERBSRECHT

Weißbuch der Europäischen Kommission

Weißbuch KOM(2008) 165 vom 2. April 2008: **Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechts** [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Europäischen Parlaments – Entschließung vom 26. März 2009

► Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag

– Rechtsgrundlage

Das EP rügt, dass die KOM keine Rechtsgrundlage für die vorgeschlagenen Eingriffe in die nationalen Verfahren für nichtvertraglichen Schadenersatz und in das nationale Verfahrensrecht nennt (Nr. 2).

– Legislative Beteiligung des EP

Das EP fordert ausdrücklich seine Beteiligung im Mitentscheidungsverfahren bei der Einführung kollektiver Rechtsdurchsetzungsmechanismen bei Wettbewerbsverstößen (Nr. 5 und 23).

– Grundsätzliche Bevorzugung der hoheitlichen Ahndung von Wettbewerbsverstößen

- Das EP setzt auf die öffentliche Verfolgung von Wettbewerbsverstößen, die nicht durch die private Verfolgung ersetzt werden dürfe, und fordert eine bessere personelle und finanzielle Ausstattung der Wettbewerbsbehörden. Die Schwierigkeiten bei der Rechtsdurchsetzung von Schadenersatzansprüchen seien kein spezifisch wettbewerbsrechtliches Problem. (Nr. 3, Erwägung H)

- Das EP fordert KOM und nationale Behörden auf, Kartell- und Wettbewerbsverfahren konsequent zu verfolgen und so die private Rechtsdurchsetzung zu erleichtern (Nr. 22).

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

– Verbandsklagen und Gruppenklagen

- Das EP begrüßt grundsätzlich die Einführung kollektiver Rechtsschutzmaßnahmen als „wichtiges Abschreckungsinstrument“, warnt aber vor überzogenen Rechtsstreitigkeiten (Nr. 4).

- Das EP warnt vor einer willkürlichen, „unnötigen“ Zersplitterung der nationalen Prozessordnungen und befürwortet, bestehende nationale alternative Rechtsschutzformen zu berücksichtigen und durch EU-Regelungen nur zu ergänzen. Das EP will mit einem „horizontalen und integrierten Ansatz“ die außergerichtliche Streitbeilegung fördern. (Nr. 5, Erwägung E)

- Das EP fordert eine abschließende Regelung für mehr Rechtssicherheit. „Überzogene wirtschaftliche Auswirkungen“ und die „unlautere Regelung“ von Schadenersatzansprüchen müssten vermieden werden. Dazu fordert das EP ein außergerichtliches Beilegungsverfahren für Massenklagen, das die Parteien einleiten könnten. Ziel sei eine für alle Beigetretenen verbindliche Streitbeilegungsregelung. (Nr. 7)

- Das EP will Verbands- und Gruppenklagen nur zulassen, wenn sie allen Käufern für Schadenersatzansprüche eröffnet seien (auch als Musterprozess). Mit der Entscheidung für eine Klageart sollte der Kläger von anderen Klagearten ausgeschlossen werden. (Nr. 8)

- Um Missbrauch vorzubeugen, will das EP die Klagebefugnis für Verbandsklagen nur staatlichen Stellen (z. B. Bürgerbeauftragten) oder „qualifizierten Einrichtungen“ (z. B. Verbraucherschutzverbänden) einräumen. Die Ad-hoc-Ermächtigung zur Einreichung von Verbandsklagen will das EP nur für Berufsverbände, die die Interessen von Unternehmen vertreten, (KOM: auch für qualifizierte Einrichtungen) zulassen. (Nr. 9)

- Das EP lehnt „Opt-out-Klagen“ ab (so auch KOM im Weißbuch). Das EP will, dass sich bei „Opt-in-Klagen“ nur ein eindeutig begrenzter Personenkreis an kollektiven Verfahren beteiligen dürfe. Ersetzt werden dürfe nur tatsächlich erlittener Schaden. Qualifizierte Einrichtungen sollten nur Kosten aus der Rechtsverfolgung erstattet bekommen und dürften nicht zur Entgegennahme von Schadenersatz berechtigt sein. (Nr. 10)

– Verbesserung der Beweissituation für Geschädigte

- Das EP will Kollektiv- und Individualkläger gleichbehandeln, so dass auch bei kollektiver Rechtsdurchsetzung grundsätzlich der Kläger seinen Anspruch beweisen muss; Beweiserleichterungen dürften sich nur aus nationalem Recht ergeben (KOM: erleichterte Beweissituation). (Nr. 12)

- Das EP widerspricht explizit der Forderung der KOM, dass die rechtskräftige Feststellung eines Wettbewerbsverstößes durch die Wettbewerbsbehörde eines EU-Staats als Beweis für den Verstoß im privaten Schadenersatzprozess in einem anderen EU-Staat anzuerkennen sei. Das EP befürwortet, langfristige Konvergenz der Entscheidungen anzustreben, um einer Anerkennung den Weg zu bereiten. (Nr. 14)

– Haftung

- Das EP spricht sich ausdrücklich gegen eine verschuldensunabhängige Haftung aus. Wettbewerbsverstöße müssten „zumindest fahrlässig“ begangen sein; einzig im Fall von (widerlegbaren) Vermutungen schuldhaften Verhaltens im nationalen Recht könne anderes gelten (KOM: verschuldensunabhängige Haftung als Idealvorstellung; Annahme von Verschulden, wenn Wettbewerbsverstoß von Behörde festgestellt). (Nr. 15)

- Das EP will, dass bei der Höhe der behördlich verhängten Geldbuße wegen Wettbewerbsverstößen die (auf private Forderungen Geschädigter) geleisteten oder voraussichtlich zu leistenden Schadenersatzzahlungen berücksichtigt werden. Diesen Grundsatz will das EP ausdrücklich auch in die EU-Kartellverordnung (VO (EG) Nr. 1/2003) aufnehmen. (Nr. 11)
 - **Vereinheitlichung der Verjährung**
Das EP fordert, bei der Verjährung nationale Vorschriften zu Aussetzung und Unterbrechung der Verjährung unberührt zu lassen (KOM: offen) (Nr. 19).
 - **Kosten des Verfahrens**
Das EP spricht sich unbedingt dafür aus, dass die EU-Staaten die Kostenzuteilung selbst festlegen (KOM: Aufforderung an EU-Staaten, ihre geltenden Regelungen zu „überdenken“) (Nr. 20).
 - **Verhältnis zur Kronzeugenregelung**
Das EP betont die Wichtigkeit der Kronzeugenregelung für private Schadenersatzklagen, spricht sich aber entschieden gegen eine vollständige Entlassung des Kronzeugen aus der zivilrechtlichen Gemeinschaftshaftung aus (KOM: Entlassung aus der Gemeinschaftshaftung). Das EP fordert legislative Leitlinien. (Nr. 13 und 21)
- **Politischer Kontext**
- **Nächste Schritte betreffend das Weißbuch (kein Gesetzgebungsverfahren)**
Da es sich um ein Weißbuch und nicht um einen Rechtsakt handelt, hat die Entschließung des EP politisch zwar Bedeutung, rechtlich aber nur den Charakter einer unverbindlichen Stellungnahme. Auch der Rat kann unverbindlich Stellung nehmen; dies ist jedoch eher unwahrscheinlich.
 - **Planungen für Sammelklagen in der Generaldirektion Verbraucherschutz**
Auch in der Generaldirektion Verbraucherschutz gibt es Überlegungen, Sammelklagen einzuführen. Das EP hat dazu bereits in einer früheren Äußerung angeregt, das Rechtsinstrument der Sammelklage einheitlich für alle Rechtsbereiche, insbesondere Wettbewerbsrecht und Verbraucherschutzrecht, gemeinsam auszugestalten, um hier eine Zersplitterung zu vermeiden.
 - **Mögliche weitere EU-Maßnahmen in Folge des Weißbuchs**
Noch im ersten Halbjahr 2009 könnte die KOM Vorschläge für verbindliche Rechtsakte vorlegen, mit denen sie im Wettbewerbsrecht kollektive Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen einführen will.